

# Jugendordnung

## Tanzsportgarde Plankstadt 2008 e.V.

### § 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der „Tanzsportgarde Plankstadt 2008 e.V.“.

Zur Jugendabteilung gehören alle aktiven Mitglieder der „Tanzsportgarde Plankstadt 2008 e.V.“ bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

### § 2 Ziele

Die Jugendabteilung der „Tanzsportgarde Plankstadt 2008 e.V.“ gibt den aktiven jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördern die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

### § 3 Aufgaben

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart „karnevalistischer Tanzsport“ in all seinen Disziplinen
- Teilnahme an Tanzturnieren (Wettkämpfen)
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Freizeiten
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen

### § 4 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendausschuss

## § 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der „Tanzsportgarde Plankstadt 2008 e.V.“. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 7. Lebensjahr.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses

Die Kassenprüfung wird durch die Revisoren des Vereins oder vom Vereinsvorstand benannte Personen durchgeführt.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb 6 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

## § 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

### a) Ordentlichen Mitgliedern

Bestehend aus:

- Jugendleiter
- Stellvertretender Jugendleiter
- Jugendkassenwart
- Jugendschriftführer
- 2 Jugendsprecher pro Tanzgruppe

### b) Außerordentlichen Mitgliedern

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Jugendausschuss durch ein Amt bzw. Funktion angehören. Sie werden nicht in der Jugendversammlung gewählt.

Diese sind:

- Jugendübungsleiter (Trainer- /innen)

Der Jugendleiter vertritt die Interessen nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Er wird auf der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt.

Allen anderen ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder im Jugendausschuss ist an das Amt bzw. an die Funktion gebunden. Bei Beendigung ihres Amtes oder ihrer Funktion erlischt die Mitgliedschaft im Jugendausschuss.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

## § 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für: „jugendpflegerische Maßnahmen“

Der Nachweis über sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein Beauftragten (z.B. Kassenwart) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

## § 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## § 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft

Beschlossen auf der 1. Jugendversammlung am 25.01.2009